

Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) ab 05.03.2013

Elektronischer Aufenthaltstitel für Schweizer Staatsangehörige auf Antrag	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 €

Elektronischer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

Niederlassungserlaubnis	
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 AufenthG)	250 Euro
Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	200 Euro
Niederlassungserlaubnis in den den übrigen Fällen (z.B. § 26 Abs. 4 AufenthG, § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, § 19a Abs. 6 AufenthG, § 18b AufenthG, ect.)	135 Euro
Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)	55 Euro

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)	135 Euro
---	-----------------

Aufenthaltserlaubnis und Blaue Karte EU	
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr	100 Euro
mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	110 Euro
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten	65 Euro
Für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten	80 Euro
Änderung der Aufenthaltserlaubnis wegen Wechsel des Aufenthaltszwecks (gilt auch für die Verlängerungen)	90 Euro
Änderung des Aufenthaltstitels sofern die Änderungen die Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung betreffen.	keine Gebühr
Änderung des Aufenthaltstitels wegen Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag	30 Euro

Gebühren bei Neuausstellungen	
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers	60 Euro
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels wegen Ablauf der technischen Kartennutzungsdauer	60 Euro
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund Verlust	60 Euro
Neuausstellung auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums, wenn dieser Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde	60 Euro

Hinweis: Sind sowohl der Pass als auch der Aufenthaltstitel im Pass noch gültig und erfolgt die Ausstellung eines eAT aus berechtigtem Interesse des Kunden, richten sich die Gebühren nach dem aktuellen Gebührenrahmen, je nachdem welche Rechtsnorm der Erteilung /Verlängerung zugrunde lag (siehe oben: Gebühren zwischen 65 und 250 Euro)	
---	--

Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung
--

Ausstellung einer Aufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 Euro
Nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 Euro

Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern
--

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 Euro
Nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 Euro

Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einem Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6 Euro
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6 Euro
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6 Euro
Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer (wenn nicht im Zusammenhang mit der Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises)	6 Euro
Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises	6 Euro
Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres	keine Gebühr
Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	keine Gebühr
Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises	keine Gebühr
Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher – und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung	keine Gebühr

Hinweise für Gebührenbefreiung:

- Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sowie Empfänger von öffentlichen Mitteln, werden in der Regel von den Gebühren befreit.